



Revision RPV Stellungnahme COFICHEV

Pierre-A. Poncet
paponcet@hippop.ch

Informationsveranstaltung, Wagenremise NPZ, 30.10.2013
SVPS, SNG

COFICHEV, Vorstellung

- Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche
- Nationales, privates und unabhängiges Gremium von Experten (Pferdesport, Pferdezucht, Pferdehaltung- und Pension, wissenschaftliche Forschung und Berufsbildung)
- Beobachtung und Analyse der Pferdebranche
- Zukunftsvision; das Pferd positionieren
- Plattform für Austausch, Überlegungen und Koordination
- Wissensvermittlung

STRATEGIE COFICHEV

- Stellungnahme zu den Art. 34b und 42d
- Zurverfügungstellung Text und Kommunikation
 - Pferdeorganisationen
 - Schweizerischer Bauernverband
 - Parlamentarier
 - Kantone

STELLUNGNAHME

Vorbemerkung

- Die Grundsätze des Raumplanungsgesetzes können nicht mehr in Frage gestellt werden
 - Landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 16a^{bis} RPG)
 - Hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG)

STELLUNGNAHME

Allgemeine Bemerkungen (1)

- Die Vorschläge sind nicht zweckmässig
- Das Prinzip der Verhältnismässigkeit wird nicht respektiert (zu detailliert)
- Sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten der Pferdebranche werden blockiert
- Die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone wird in der Praxis nicht erleichtert

STELLUNGNAHME

Allgemeine Bemerkungen (2)

- In gewissen Fällen werden die aktuellen Möglichkeiten sogar eingeschränkt
- Viele kleine Landwirtschaftsbetriebe können keine gewerbliche Aktivität mit Pferden mehr ausüben
- Nur rund die Hälfte der pferdehaltenden landwirtschaftlichen Gewerbe könnte von allen vorgeschlagenen Erleichterungen profitieren

STELLUNGNAHME

Allgemeine Bemerkungen (3)

- Die Pferdezucht gilt nicht explizit als zonenkonforme Aktivität innerhalb der Landwirtschaftszone
- Die Erhaltung der Freiburger-Rasse hängt stark von der Existenz von Züchtern mit mehr als zwei Pferden ab
- Die Möglichkeiten, das Wohlbefinden der durch Hobbytierhalter gehaltenen Pferde sicherzustellen, werden eingeschränkt

STELLUNGNAHME

Allgemeine Bemerkungen (4)

- Eine länger dauernde Haltung im Freien ist nicht mehr möglich
- Die maximal zugestandenen Auslaufflächen liegen bis zu sechs Mal tiefer als die Empfehlungen gemäss TSchV

STELLUNGNAHME

Allg. Vorschlag

- Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Gewerbes zu entscheiden

STELLUNGNAHME

Art. 34b, Abs. 2, Bst. a

Die Bestimmung ist unverhältnismässig und zu restriktiv

- Allwetterauslauf muss unmittelbar an den Stall angrenzen; ist dies nicht möglich, so muss die Verwendung eines allfälligen Platzes für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf geprüft werden, falls die Fläche für die freie Bewegung gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden kann

STELLUNGNAHME

Art. 34b, Abs. 2, Bst. b

- Der Allwetterauslauf kann die Mindestfläche gemäss Tierschutzgesetzgebung überschreiten sofern keine Fruchtfolgeflächen in grösserem Ausmass betroffen sind (...) ~~die doppelte Mindestfläche~~ die gemäss Tierschutzgesetzgebung empfohlene Auslaufläche darf in keinem Fall überschritten werden

STELLUNGNAHME

Art. 34b, Abs. 3, Bst. b

- Die Plätze für die Nutzung der Pferde dürfen maximal 800 m² umfassen; bei weniger als ~~acht~~ sechs Pferden ist die Fläche zu reduzieren; sind Fruchtfolgeflächen im grösseren Ausmass betroffen, so ist die Fläche ~~um die Hälfte~~ zu reduzieren; Führanlagen mit weniger als 100m² werden nicht angerechnet, sofern die Fläche des Platzes für die Nutzung 800m² nicht überschreitet

STELLUNGNAHME

Art. 34b, Abs. 3, Bst. d

- ~~Die Plätze für die Nutzung der Pferde dürfen weder überdacht noch eingewandert werden~~

anderenfalls präzisieren: korrekte Banden können zugelassen werden

STELLUNGNAHME

Art. 34b (neu)

- Die Haltung von Zuchtstuten und anerkannten Zuchthengsten sowie die Aufzucht von auf dem Betrieb oder auswärts geborenen Fohlen gilt als zonenkonform in der Landwirtschaftszone, sofern es sich um einen längerfristig existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb mit genügender Futterbasis handelt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen

STELLUNGNAHME

Art. 42b, Abs. 3

Die vorgeschlagene Limitierung ist überrissen und unverhältnismässig. 3153 pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe und ca. 5000 Nicht-Landwirte sind betroffen

- ~~• Bei Pferden bilden zwei Tiere die Regel; in begründeten Fällen können maximal vier Pferde, bei Ponys sechs Tiere zugelassen werden~~

STELLUNGNAHME

Art. 42b, Abs. 4

Es ist nicht logisch nachvollziehbar, warum nur Einrichtungen im Gebäudeinneren die Anforderungen an eine tierfreundliche Haltung erfüllen müssen. Die Gruppenhaltung wird schwierig zu rechtfertigen

- müssen Einrichtungen ~~im Gebäudeinneren~~ diese Anforderungen erfüllen. (...) ~~Bei Pferden ist die Gruppenhaltung nicht zwingend~~

STELLUNGNAHME

Art. 42b, Abs. 5 (Aussenanlagen)

• ~~Nicht darunter fallen:~~

~~a. Anlagen für die menschliche Beschäftigung mit den Tieren wie Reit- oder Übungsplätze;~~

~~b. Weideunterstände.~~

STELLUNGNAHME

Art. 42b, Abs. 6

- Der Allwetterauslauf muss grundsätzlich unmittelbar an den Stall angrenzen
- Die zulässige Fläche richtet sich nach Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe b: einverstanden, wenn der Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe b wie vorgeschlagen angepasst wird

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Diskussion ?

